

14. Juli 2016

Technische Kommunikationsmittel Regelung

Einleitung

Darf ich meiner Freundin auf Geschäftskosten zum Geburtstag gratulieren? Erlaubt die sozialpädagogische Schule formidabel private Auslandsgespräche? Wer kommt für die Kosten auf? Wie ist es mit der dafür aufgewendeten Arbeitszeit. All diese Fragen werden beantwortet: durch Richtlinien, die die kantonale Verwaltung erlassen hat. Gemäss Gesetz sind wir als dem SEG unterstellte Organisation verpflichtet, uns insbesondere in finanziellen Fragen an den Regelungen, die für die kantonalen Institutionen gelten, zu orientieren (keine Besserstellung).

Regelungen

Nach den kantonalen Richtlinien für das Staatspersonal sind private Telefongespräche von wenigen Minuten zulässig, sofern die Erfüllung der Arbeitsleistung gewährleistet ist. Der kurze Anruf zu Hause ist also möglich, ebenso die Terminvereinbarung beim Arzt. Wenn für diese Gespräche das private Handy oder Smartphone verwendet wird, fallen die eigentlichen Verbindungskosten nicht ins Gewicht. Die für diese privaten Gespräche und anderen Kommunikations-Aktivitäten verwendete Arbeitszeit wird von der sozialpädagogischen Schule formidabel bzw. durch diejenigen Stellen getragen, die die sozialpädagogische Schule formidabel finanzieren.

Daher sind auf alle über diese kurzen, privaten Kommunikationen hinausgehenden Aktivitäten während der Arbeitszeit zu vermeiden:

- Längere private Telefongespräche.
- Die Verwendung der «Sozialen Medien»
- Strikt untersagt ist die Nutzung von Dienstleistungen aus dem Bereich der Erwachsenen-Unterhaltung oder die Benützung von kostenpflichtigen „Business-Numbers“ zu privaten Zwecken.

Gespräche und Datenerfassung

In der sozialpädagogischen Schule formidabel werden auf der internen Telefonanlage keine Telefongespräche abgehört oder aufgezeichnet. Hingegen werden durch die neuen Verbindungsnachweise der Swisscom automatisch folgende Daten der Gespräche aufgezeichnet:

- Datum und Zeit
- Interne Nummer und angewählte Nummer
- Dauer des Gesprächs
- Kosten

Eine systematische, personenbezogene Auswertung der Daten wird nicht vorgenommen. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie prüft die Verwaltung der sozialpädagogischen Schule formidabel die erfassten Daten stichprobenweise auf die Benützung von unzulässigen Dienstleistungen und auf ungewöhnlich hohe Telefonkosten oder ungewöhnlich lange Telefonate. Bei entsprechenden Feststellungen wird die betreffende Person eruiert und zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Gibt es stichhaltige Erklärungen und kann ein Verstoss gegen diese Richtlinien ausgeschlossen werden, ist die Sache erledigt.

Verstösse

Kann ein Verstoss gegen die Richtlinien nicht ausgeschlossen werden, dürfen in Absprache mit dem Vorgesetzten stichprobenweise, detaillierte Auswertungen der Telefondaten vorgenommen werden. Eine solche Gesamtauswertung erfolgt nicht rückwirkend. Die betroffene Person wird schriftlich auf eine mögliche Gesamtauswertung hingewiesen.

Bestehen konkrete Verdachtsmomente, dass eine ungenügende Arbeitsleistung mit einer unzulässigen oder unverhältnismässigen privaten Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz im Zusammenhang stehen könnte, ist auch eine rückwirkende Auswertung der Daten möglich. Vorgängig muss aber die Bereichsleitung kontaktiert werden. Der betroffene Mitarbeiter wird schriftlich auf die rückwirkende Auswertung hingewiesen.

Bei einem Verstoss gegen diese Richtlinien muss der betreffende Mitarbeiter mit disziplinarischen Massnahmen rechnen.